

Bundesgericht 9C\_380/2018 f 14.11.2018 nicht publ.

## Prüfungspflicht des Versicherers

### Leitsatz

*Der Versicherer ist verpflichtet, die Antworten des Versicherungsnehmers auf seine Fragen im Antragsformular kritisch und sorgfältig zu prüfen. Erkenntnisse, die durch eine unterlassene Prüfung hätten gewonnen werden können, sind dem Versicherer nach Art. 8 Ziff. 3 VVG zuzurechnen.*

### Sachverhalt

Die Helvetia kündigte drei Lebensversicherungsverträge einer Versicherten wegen Anzeigepflichtverletzung. Das von der Versicherten angerufene Sozialversicherungsgericht des Kantons Wallis schützte die Kündigung. Die Versicherte führte Beschwerde in öffentlich-rechtlicher Angelegenheit an das Bundesgericht (II. sozialrechtliche Abteilung, die nach Art. 73 Abs. 1 lit. b BVG für Streitigkeiten aus «3a-Policen» zuständig ist).

### Erwägungen

Das Bundesgericht stellt fest, dass die Versicherte tatsächlich nicht alle Fragen zum Gesundheitszustand vollständig beantwortet hat. Den Versicherer trifft jedoch auch eine Pflicht, die Angaben des Versicherungsnehmers kritisch und sorgfältig zu prüfen («son devoir d'examiner avec diligence et esprit critique les réponses de l'assurée auch questionnaires de santé»). In casu hätten aus den Antworten auf andere Fragen durchaus Rückschlüsse auf die nicht deklarierten Tatsachen gezogen werden können. Dies bedeutet nach dem Bundesgericht, dass der Versicherer nach Art. 8 Ziff. 3 VVG Kenntnis hätte haben können, womit er sich nach dieser Bestimmung nicht auf eine Verletzung der Anzeigepflicht berufen kann.

### Anmerkungen

Das Bundesgericht ruft einen nach Art. 3 Abs. 2 ZGB allgemein, d.h. nicht nur im Versicherungsvertragsrecht, geltenden Grundsatz in Erinnerung. So richtig der Entscheid ist, so gefährlich kann es für den Versicherungsnehmer sein, sich darauf zu berufen. Er ist nämlich nach dem gleichen Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet, das Antragsformular des Versicherers sorgfältig auszufüllen und – wie das Bundesgericht es formuliert – über die Fragen des Versicherers «ernsthaft nachzudenken». Wer unsorgfältig einen Fragebogen ausfüllt, kann sich später nicht auf die mangelnde Sorgfalt der den Frageboten entgegennehmenden Partei berufen.